

## **Beitrittserklärung**

Hiermit erkläre ich / Wir

Name : \_\_\_\_\_  
Vorname/n : \_\_\_\_\_  
Strasse / Nr.: \_\_\_\_\_  
Plz / Ort : \_\_\_\_\_  
Telefon : \_\_\_\_\_

meinen / unseren **Beitritt** zum

**Lohnsteuerhilfeverein**  
„Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer Steinburg e.V.“ - Lohnsteuerhilfeverein -  
Hauptverwaltungsanschrift : Lindenbusch 8, 25578 Dägeling,  
Telefon : 0700-Lohnsteuer  
- vertreten durch den Vorstand -

**zuständige Beratungsstelle :**

**Dägeling**  
**Lindenbusch 8**  
**Telefon 04821-883299**

**- vertreten durch den Beratungsstellenleiter/in -**

zum heutigen Tage.

**Die Beitrittserklärung ist gleichzeitig Vollmachtserteilung für die Vertretung vor Finanzbehörden und Gerichten, sowie anderen behördlichen Institutionen, in denen Mitglieder satzungsgemäß vertreten werden dürfen.**

Im Falle des Zahlungsverzuges meines Beitrages erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, daß der Verein sich eine Abtretung des überfälligen Beitrages vorbehält und ggf. durchführt. Ich bin ferner darauf hingewiesen worden, daß eine gezahlter, oder fälliger Mitgliedsbeitrag nicht anteilig bei Austritt innerhalb eines Jahres zurückgefordert werden kann. Der Folgejahresbeitrag zum Verein wird satzungsgemäß fällig.

Die umseitigen Auszüge aus der Satzung erkenne ich nebst der Beitragsordnung an. Ich bin darüber belehrt worden, dass ich eine Kopie der Satzung jederzeit erhalten oder in der Beratungsstelle einsehen kann.

**Ort, Datum :**



**Für den Verein :**

\_\_\_\_\_  
-Vorstand-

\_\_\_\_\_  
Beratungsstellenleiter/in

**Mitglied/er :**

\_\_\_\_\_

**Hinweis :** Sollten Sie, aus welchen Gründen auch immer, unzufrieden mit einer der Beratungsstellen sein, oder diese für unsere Mitglieder nicht erreichbar sein, so wenden Sie sich bitte **per Fax** an folgende Nummer der Hauptverwaltung : **04821 / 8832-12** . Bitte geben Sie uns Ihre **Mitgliedsnummer, Ihren vollständigen Namen und den Grund Ihrer Beschwerde** an. **Wir werden uns in Ihrem Interesse dieser Sache dann sofort annehmen.**

# Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer Steinburg e.V.

\*\*\*\*\*

## Auszüge aus der Satzung und Beitragsordnung :

### **„§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Arbeitnehmer werden, für den der Verein nach § 2 der Satzung tätig werden darf. Personen, die ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit beziehen, können nur Mitglied werden, wenn ihre Mitgliedschaft dazu beiträgt, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder von diesem bevollmächtigte Beratungsstellenleiter.

(3) Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekanntzugeben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben, Gerichts- und Reisekosten in finanzgerichtlichen Verfahren, sind vom Mitglied zu erstatten, sofern fremde Hilfe in Anspruch genommen wird. Der Beitrag ist zum 05. Januar eines jeden Jahres fällig. Der erste Beitrag und die Aufnahmegebühr, sind bei Beitritt in den Verein zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgesetzt; sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung und wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben. Der Mitgliedsbeitrag wird unter sozialen Gesichtspunkten nach unten hin abgestuft.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seine Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Teilen hiervon im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden oder Übergabe der Beitragsrechnung mindestens zwei Monate verstrichen sind.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideter Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

(6) Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.“

## Beitragsordnung

### **des Vereins Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer Steinburg e.V. -Lohnsteuerhilfverein- e.V. für 2004 und Folgejahre**

Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Der Beitrag ist wie folgt fällig :

Zum 05. Januar des jeweiligen Beitragsjahres. Beim Beitritt zum Verein werden eine Aufnahmegebühr von Euro 15,-- und der erste Jahresbeitrag erhoben.

<u>Beitragstufe</u>	<u>Einnahmen von</u>	<u>bis</u>	<u>Beitrag</u>
1	0,00€	13.000,00€	70,00 €
2	13.001,00 €	25.000,00 €	100,00 €
3	25.001,00 €	40.000,00 €	125,00 €
4	40.001,00 €	70.000,00 €	165,00 €
5	über 70.000 €		270,00 €

**Einnahmen sind : Bruttoarbeitslohn, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Zahlungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, Kurzarbeitergeld, Abfindungen, Auslandseinnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einnahmen. Im Falle des Zahlungsverzuges erhebt der Verein für jede Mahnung einen Säumniszuschlag von 35 Euro.**

\*\*\*\*\*

# Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer Steinburg e.V. –Lohnsteuerhilfverein-

Informationen für Mitglieder und die, die es werden wollen

## Wir stellen uns vor

Die **Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer** Steinburg e.V. ist ein im Jahre 2001 gegründeter und von der Oberfinanzdirektion Kiel zugelassener Lohnsteuerhilfverein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, nach den gesetzlich zulässigen Vorgaben in steuerrechtlichen Fragen zu beraten und Hilfestellung jeglicher Art zu geben.

So dynamisch wie der Verein, sind auch die motivierten Mitarbeiter in den einzelnen Beratungsstellen. Wir achten darauf, dass den Mitgliedern ausschließlich erfahrene Praktiker auf dem Gebiet der Einkommensteuer zur Verfügung stehen um die Beratungsqualität so hoch wie möglich zu halten.

**Unser Bestreben ist die kompetente Beratung der Mitglieder zu einem angemessenen Beitrag.**

## **Was können (dürfen) wir für Sie tun ?**

Grundsätzlich sind den Lohnsteuerhilfvereinen genaue gesetzliche Vorgaben erlassen, in denen er sich bewegen darf und in denen er beraten darf. In den folgenden Fällen dürfen zugelassene Lohnsteuerhilfvereine beratend tätig werden :

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und/oder
- b) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von neun tausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von achtzehn tausend Euro, nicht übersteigen. **Hierunter fallen auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus privaten Veräußerungsgeschäften.**

## Was bedeutet dies in der Praxis ?

Die Mitglieder des Vereins kommen meist einmal im Jahr mit Ihren Unterlagen für die Einkommensteuererklärung in eine unserer Beratungsstellen. Dort werden im Beisein des beratenden Mitarbeiters ( Beratungsstellenleiter ) Ihre Unterlagen und Daten aufgenommen und sortiert. Aktuelles und für Sie zutreffende steuerliche Neuerungen werden angesprochen und berücksichtigt.

Die Steuererklärungen übermitteln wir inzwischen überwiegend elektronisch über das ELSTER System der Finanzverwaltung.

Sobald der Sachbearbeiter im Finanzamt Ihre Steuererklärung veranlagt ( bearbeitet ) hat, bekommen wir direkt vom Finanzamt den Bescheid, den wir für Sie prüfen und falls erforderlich Einspruch erheben um Ihre Rechte durchzusetzen.

Sofern keine Fehler im Bescheid vorhanden sind, bemerken Sie von unserer Arbeit im Hintergrund nur die Steuererstattung auf Ihrem Konto. Sofern sich eine Nachzahlung ergibt, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

**Sollten Sie innerhalb eines Jahres noch Fragen zur Lohnsteuerklassenwahl, Kindergeld etc. haben, so können Sie uns selbstverständlich auch hierzu kontaktieren, denn wir helfen Ihnen nicht nur einmal im Jahr.**

## Was kostet die Mitgliedschaft ?

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung wie folgt ( auszugsweise ) :

Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Der Beitrag ist wie folgt fällig :

Bei Beitritt zum Verein werden eine Aufnahmegebühr von 15,- Euro und der erste Jahresbeitrag gemäß nachstehender Tabelle erhoben.

**Zum 05. Januar des jeweiligen Beitragsjahres sind die Folgebeiträge fällig.**

Stufe	Einnahmen von	bis	Beitrag
1	0,00 €	13.000,00 €	70,00 €
2	13.001,00 €	25.000,00 €	100,00 €
3	25.001,00 €	40.000,00 €	125,00 €
4	40.001,00 €	70.000,00 €	165,00 €
5	über 70.000 €		270,00 €

Einnahmen sind : **Bruttoarbeitslohn, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Zahlungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, Kurzarbeitergeld, Abfindungen, Auslandseinkünfte, alle weitere Einnahmen**

*Wir freuen uns auf Sie !*

**Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer  
Steinburg e.V.**

**-Lohnsteuerhilfverein-  
Lindenbusch 8,25578 Dägeling**

**Telefon : 04821-8832-99**

**<http://www.vlfa.de>**

**[info@vlfa.de](mailto:info@vlfa.de)**